
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 4 Konten der Clearing-Mitglieder

[...]

4.4 Sicherheitenverrechnungskonto

Die Eurex Clearing AG führt für jedes Clearing-Mitglied ein internes Sicherheitenverrechnungskonto, auf dem die Zu- und Abgänge

- der in dem Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG hinterlegten Wertpapiere und sicherungsbedingten Wertrechte
- sowie die Zu- und Abgänge der täglichen Sicherheiten in Geld auf dem RTGS-Konto, dem euroSIC-Konto, dem SIC-Konto oder einem Fremdwährungskonto des Clearing Mitgliedes gebucht werden.

Sofern zur Berechnung der zu hinterlegenden Sicherheiten eine Umrechnung der Währung notwendig ist, wird ein geeigneter Wechselkurs verwendet.

[...]

Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse¹

[...]

Abschnitt 2

Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[...]

2.2 Verzug

[...]

- (6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1, 2 und 3 entstanden sind, hat das sich in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10% des Wertes der gemäß Absatz 1 Satz 1 geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. USD ~~350,00~~ ~~400,00~~ bzw. CHF ~~375~~~~400~~,00 ~~bzw.~~ AUD 500,00 bzw. CAD 400,00 bzw. GBP 225,00 bzw. JPY 30.000 bzw. SEK 2.750,00 ~~für Wertpapiergattungen in der Abrechnungswährung CHF~~ und maximal EUR 5.000,00 bzw. USD ~~78~~.000,00 bzw. CHF ~~7.500~~~~8.000~~,00 ~~bzw.~~ AUD 10.000,00 bzw. CAD 8.000,00 bzw. GBP 4.500,00 bzw. JPY 600.000 bzw. SEK 55.000,00 ~~für Wertpapiergattungen in der Abrechnungswährung CHF~~. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung gilt Ziffer 12 Absatz 4 des Preisverzeichnisses entsprechend.

[...]

2.3 Kapitalmaßnahmen

[...]

- (2) Art der Kapitalmaßnahmen:

a) Dividenden- und Bonuszahlungen

Fallen Dividenden, Bonuszahlungen oder sonstige Barausschüttungen an, werden diese von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit vom Verkäufer der Aktien eingezogen und an den Käufer der Aktien übertragen. Die Verbuchung dieser Zahlungen erfolgt über die RTGS-Konten, ~~oder~~ die euroSIC-Konten oder die entsprechenden Fremdwährungskonten. Alle Zahlungen haben unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze zu erfolgen.

[...]

¹ Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.